

Amtliche Nachrichten

vom 01. Juni 2017 - Teil 2

Gebührentarif des Bundesamtes für Wald für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 (Pflanzenschutzgebührentarif 2017) in der Fassung der BFW VO Nr. 01/2017

Auf Grund des § 3 Abs. 6 BFWG, BGBl I Nr. 83/2004, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

- § 1.** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 2011, werden in den Anlagen festgesetzt.
- (2) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu ersetzen, Reisekosten anlässlich der Kontrolle von Verpackungsholz im Sinne der Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung 2013 sind in der Tarifpost 13 mit einem Pauschalbetrag einberechnet.
- (3) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Eurocent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 4 Eurocent abgerundet, Beträge ab 5 Eurocent aufgerundet.
- (4) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des §76 AVG.
- (5) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Wald heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- (6) Wenn Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach dem 3. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 2011 nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben. Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach dem 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 2011 sind jedenfalls mit Bescheid vorzuschreiben.
- (7) Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Wald.
- § 2.** (1) Die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Wald festzusetzen und dem Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 der VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, Amtsblatt Nr. L 302, vom 19. Oktober 1992, Seite 1, mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Anmelder hat die Grenzkontrollgebühr sogleich beim Grenzeintritt beim Amtlichen Kontrollorgan des Bundesamtes für Wald zu erlegen oder mittels eines im Gebührenbescheid vermerkten und markierten Zahlungsverfahrens an das Bundesamt für Wald innerhalb der festgesetzten Frist zu überweisen. Die Grenzkontrollgebühr ist von den Kontrollorganen des Bundesamtes für Wald zu vereinnahmen.
- (3) Wenn die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Grenzeintritt erlegt wird oder der Anmelder kein schriftliches Einverständnis zu einem in §2 (2) angegebenen Zahlungsverfahren abgibt, ist eine Freigabe der Sendung durch das Kontrollorgan gemäß § 31 Pflanzenschutzgesetz 2011 i.d.g.F. nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Art. 226 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) bewilligt ist.
- § 3.** Der Pflanzenschutzgebührentarif 2017 tritt mit 01. Juni 2017 in Kraft.



Anlage

I. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011, sofern die Vollziehung durch das Bundesamt für Wald erfolgt:

Tarif-post	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
1	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses sowie der Identität der Sendung	60,00	Sendung
2	Kontrolle von Holz	1,50	Kubikmeter
3a	Kontrolle von Schnittgrün (außer Reisig)	60,00	Sendung bis 500 kg
3b	Kontrolle von Schnittgrün (außer Reisig)	120,00	Sendung über 500 kg
4a	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	60,00	Sendung bis 100 kg
4b	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	120,00	Sendung bis 1000 kg
4c	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	180,00	Sendung mit mehr als 1000 kg
5a	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	60,00	Sendung bis 100 Stück
5b	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	120,00	Sendung bis 500 Stück
5c	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	180,00	Sendung mit mehr als 500 Stück
6a	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	60,00	Sendung bis 1000 Stück
6b	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	120,00	Sendung bis 4000 Stück
6c	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	180,00	Sendung bis 16000 Stück
6d	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	240,00	Sendung mit mehr als 16000 Stück
7a	Kontrolle von Rinde und Hackgut	60,00	Sendung bis 10 Raummeter
7b	Kontrolle von Rinde und Hackgut	120,00	Sendung bis 100 Raummeter
7c	Kontrolle von Rinde und Hackgut	180,00	Sendung mit mehr als 100 Raummeter
8	Kontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz als Ware	60,00	Sendung
9	Kontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer TP 13	60,00	Stück
10a	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	60,00	Sendung bis 5000 Stück
10b	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	120,00	Sendung bis 20000 Stück
10c	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	180,00	Sendung bis 40000 Stück
10d	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	240,00	Sendung mit mehr als 40000 Stück
11	Kontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	60,00	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung
12a	Kontrolle von Saatgut	60,00	Partie bis 100 kg
12b	Kontrolle von Saatgut	120,00	Partie über 100 kg



II. Besondere Gebührenbestimmungen

Tarif post	Art der Tätigkeit	Gebühren/ Auswirkung auf die Gebühren	Betroffener Abschnitt d. PSG
13	Kontrolle von Verpackungsholz im Sinne der Verpackungsholz-Kontrollverordnung 2013 für Sendungen mit 15% Kontrollfrequenz	Pauschalgebühr von 45,00 pro Container	4.
14	Zusätzlicher Aufwand bei Anordnung oder Überprüfung von Maßnahmen im Falle von Beanstandungen	Zeitgebühr von 60,00 je angefangener halben Stunde	4.
15	Durchführung einer Untersuchung an einem durch Bescheid genehmigten Bestimmungsort gemäß BFW Verordnung 2005	Pauschalgebühr von 120,00 zusätzlich zu der Gebühr nach den jeweiligen Tarifposten	4.
16	Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller hervorgerufen werden	Zuschlag von 60,00 je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde	4.
17	Außerordentliche Erschwernis bei der Kontrolle (Dauer der Kontrolle mehr als zweieinhalb Stunden)	Zuschlag bei über zweieinhalb Stunden hinausgehenden Zeiten je angefangener halben Stunde von 60,00	4.
18	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Pauschale von 87,00 zuzüglich 60,00 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	3.
19	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Zeitgebühr von 60,00 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	4.
20a	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers an Werktagen (Mo-Sa) in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50 %	3.,4.
20b	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers an Werktagen (Mo-Sa) in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 100 %	3.,4.
20c	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 100 %	3.,4.
20d	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 200 %	3.,4.
21	Ausstellung eines Bescheides gemäß § 20 Abs. 6 der Pflanzenschutzverordnung 2011	Pauschalgebühr von 82,00 zuzüglich zu den jeweils zutreffenden Gebühren	3.,4.
22a	Zulassung eines genehmigten Bestimmungsortes; genehmigter Bestimmungsort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr von 429,00	4.
22b	Zulassung eines genehmigten Bestimmungsortes; genehmigter Bestimmungsort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr von 729,00	4.
23	Zulassung eines Bestimmungsortes gemäß VPH-Kontroll-VO 2013	Pauschalgebühr von 189,00	4.
24	Durchführung einer Restgasmessung von begasteten Containern, die gemäß VPH-Kontroll-VO 2013 zu überprüfen sind, auf Wunsch des Anmelders oder in begründeten Verdachtsfällen bei Fehlen von Messprotokollen und Beweisen einer erfolgten Restgasmessung durch ein vom Anmelder beauftragtes autorisiertes Organ	Pauschalgebühr von 72,00	4.

